

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	18=38 (1872)
Heft:	38
Rubrik:	Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Verfasser Fälle „jener Zerstörungslust bekannt, welche ohne Noth und Zweck Möbel zerstört, Bilder zerstört, Sofas zerschneidet, Fenster und Spiegel zertrümmert und welche in der That kein gutes Licht auf den sittlichen Zustand einer Truppe werfen. — Die Truppenteile, welche die mittelmäßige Haltung zeigten, waren auch bei diesen Verfällen am stärksten beteiligt. Indes gab es auch Bataillone und Regimenter, welche trotz des in ihnen herrschenden strengen Gehorsams gegen die Vorgesetzten sich nicht ganz frei von Fällen unnützer Zerstörungen und Gewaltthärtigkeiten zu halten vermochten“

Die Schrift fährt dann fort:

„Man fand die meiste Neigung zur Zerstörung denn auch in den Truppenteilen vor, welche aus den mit am wenigsten Schulbildung ausgestatteten Gegenden rekrutirten. — Hiermit erkennen wir die Beihülfe, welche uns unser Volksschulwesen und die durch dasselbe bewirkten immerhin sehr ansehbaren Erziehungs-Resultate rückhaltslos an. — Höher jedoch müssen wir wiederum das Beispiel der Gebildeten in Reich' und Glied stellen und endlich den im Großen und Ganzen in unserem Volke, vorzüglich in dem der deutschen Provinzen stehenden Rechtlichkeit- und Gerechtigkeitsinn. — Aber man entrage den Bildern, welche jeder kriegserfahrene Offizier und Soldat nur mit Lächeln liest, von dem überall hervorbrechenden Edelsinn hauptsächlich unserer älteren verhetztheten Soldaten; gutmuthige Schwärmer haben sie aufs Papier geworfen, um die Gemüthsseiten des deutschen Volkes glänzen zu lassen.“

Die Ursachen, welche in den deutschen Heeren die Handhabung erschweren, werden dann genau untersucht, und leider finden wir bei dieser Gelegenheit auch einige, die auch bei uns nur in verstärktm Maße sich geltend machen.

Am Schlusse geht der Herr Verfasser zu dem Mittel, die Disziplin zu begründen und aufrecht zu erhalten, nämlich dem Strafgesetz, über. Es wäre sehr zu wünschen, daß unsere Militär-Justizbeamten und alle, welche bei einer zeitgemäßen Reform unseres Militärstrafgesetzes eine entscheidende Stimme abzugeben haben, diesen Abschnitt lesen möchten. Es ist viel Richtiges und sehr Beachtenswertes darin.

E.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Herren Waffen-Chefs.

(Vom 5. September 1872.)

Sie werden ersucht, in allen künftigen Schulen, in welche Aspiranten oder angehende Infanterie-Offiziere einrücken, eine genaue Statistik der Sprachkenntnisse dieser jungen Leute aufzunehmen zu lassen und darüber genauen Bericht an das Departement zu erstatten.

Der Bericht soll die Anzahl derer angeben, welche eine, zwei oder alle drei Landessprachen kennen, und es soll ferner daraus ersichtlich sein, welch' andre Sprachen noch gekannt werden und je weilen von wie vielen der Thellnehmer.

Im Weiteren wünscht das Departement, daß in den Bezeugnissen über die Befähigung von neuernannten Offizieren und Aspiranten Ihrer Waffe die Sprachkenntniss als spezielles Fach aufgeführt und daß die Kenntniss von wenigstens zwei Landessprachen als günstige Note vorgemerkt werde.

Die Statistik ist nach Kantonen zu führen.

Gegenwärtiges Circular wird auch den Kantonen zur Kenntnisnahme mitgetheilt.

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:
Ceresole.

Truppenzusammengang an der Sitter 1872.

Der Divisionskriegskommissär, Herr Oberstleut. Gamser, erließ folgende administrative Vorschriften:

In der Absicht, bei der Administration des Truppenzusammenganges ein übereinstimmendes Verfahren zu erzielen, sind folgende Grundbestimmungen zur pünktlichen Beachtung festgesetzt worden.

A. Ausmusterung der Stärke des Korps. Die Kommissariatsmusterung bei den Schützen- und Infanterie-Bataillonen soll am Einrückungstag stattfinden, und es haben zu diesem Zweck die Quartiermeister dafür zu sorgen, daß die Compagnien mit vollständigen Etats-Nominalen zu Händen der Brigade-Kriegskommissärs versehen sind. Die Brigade-Kriegskommissärs werden das Ergebnis dieser Musterung dem Divisionskriegskommissariat sofort durch die Eintritts-Effektiv-Rapporte (worauf die einzelnen Grade spezifizirt sein sollen) mittheilen; ferner denselben regelmässig die Effektiv-Rapporte und am Schlusß die Austritts-Raporte zustellen.

Die Kriegskommissärs der Spezialwaffen übermitteln ebenfalls befördertlich an den Divisions-Kriegskommissär das summarische Ergebniß der im Vorjahr vorgenommenen Kommissariatsmusterung.

Die Kriegskommissärs der Brigaden, sowie der Spezialwaffen werden die Nominativ-Etats — deren Richtigkeit von ihnen bescheinigt sein soll — am Schlusse des Truppenzusammenganges dem Oberkriegskommissariat zustellen.

B. Einschätzung der Pferde. Wenn Pferde einrücken, die nicht eingehäuft werden sind, so hat das betreffende Brigaden-Kriegskommissariat deren Einschätzung anzuordnen. Als Experten werden im Dienste befindliche Militärs und die Stabspfarzärzte verwendet (§ 61 Verwaltungs-Reglement II. Theil).

C. Unterbringung von Mannschaft und Pferden. Laut Divisionsbefehl Nr. 2 werden die Truppen für die ganze Dauer des Dienstes in Bereitschaftslokalen untergebracht.

Die Kommissärs der Brigaden und der Spezialwaffen haben sich das Verzeichniß der Bereitschaftslokale mit Angabe der Zahl der in denselben unterzubringenden Truppen durch die Gemeindebehörden rechtzeitig behändig zu lassen und im Einverständniß mit den Brigade-Kommandos die Vertheilung der Truppen in dieselben anzuordnen.

Für die Stromlieferung in die Bereitschaftslokale und für die Pferdestallung, sowie für die Beleuchtung der Bureaur, Wach- und übrigen Lokale, inklusive Stallungen, werden den Gemeinden durch die Korps-Chefs, resp. die Bataillons-Quartiermeister, Gutscheine ausgestellt, die nach Schlusß des Truppenzusammenganges nach einheitlich vereinbarten Preisen eingelöst werden. Die Beleuchtung wird in den Gutscheinen nach dem Gewicht der geleisteten Kerzen und bei Delflammen mit der Anzahl der Brennstunden bezeichnet.

D. Verpflegung und Fuhrwesen. Gemäß Bisher IV. 3. des Divisionsbefehls Nr. 2 beziehen die Truppen während der ganzen Dauer des Dienstes Naturalverpflegung. Die Bataillons-Quartiermeister haben dafür zu sorgen, daß den 1. September, am Einrückungstag, in den ihnen, resp. den Bataillonen angewiesenen Kantonnements so abgelöst werde, daß die Truppen möglichst bald nach dem Einrücken und nachdem sie sich in den Bereitschaftslokalen eingerichtet, ihr Mittagsmahl einnehmen können. Ganz das Gleiche gilt auch für die Spezialwaffen für den Tag ihres Einrückens in die Linie.

Für die Tage vom 1. bis 8. September inklusive fassen:

die Schützen- und die I. Infanterie-Brigade (Nr. 22) in Gossau,

die II. Infanterie-Brigade (Nr. 23) in Flawyl,

die III. Infanterie-Brigade (Nr. 24) in Niederuzwyl.

Das Genie-Korps und die Kavallerie-Brigade vom 5. bis 8. September inklusive in Bischofszell, die Artillerie-Brigade in Niederuzwyl.

Es erfolgten dann Anweisungen bezüglich der Fassungen von Brod, Fleisch, Hasermehl, Käse, Wein, Haser, Heu, Stroh und Holz.

Fassungskosten sind: in Flury, in Niederuzwil, in Bischofszell, in Gossau, in St. Gallen, in Rorschach.

Die Gemeinden, in welchen Truppen kantonnieren, sind verpflichtet, diesen die angemessenen Lokalitäten für das Kochen anzusiedeln; ebenso haben die Gemeinden den Truppen für das Ablochen in die Bereitschaftskosten das nötige Kochholz zu liefern. Dasselbe wird im Verhältnis mit Fr. 31. 50 Cts. für das Kästner 3' langes und mit Fr. 21. — für das Kloster 2' langes aus dem Ortsnare bezahlt.

Die Gemüse- und Salzzulage, welche den Truppen zur Naturalversorgung verabreicht wird, beträgt mit Inbegriff der Kochholzaufschaffung 10 Cts. per Mann und per Tag. Für die Bivouacs jedoch wird das Holz für das Ablochen durch das Kommissariat geliefert und im Verhältnis von einer Spalte auf 4 Mann gegen Gutscheine bezogen; die Truppen erhalten für diese Tage dann nur 7 Cts. Salz- und Gemüsezulage.

Das Holz und Lagerstroh wird in der Nähe der Bivouapsätze magaziniert und soll, wo die Entfernung von diesen letztern etwas bedeutend wäre, durch die Provinzialfahrwerke dorthin transportiert werden.

Die tägliche Käseportion ist auf $\frac{1}{4}$ Pfund per Mann festgesetzt.

Für alle Fassungen sind die vorgeschriebenen reglementarischen Gutscheine genau auszustellen und namentlich nicht zu überschreiten, den Namen des Corps auf denselben anzugeben.

Für alle Lieferungen an die zu den Stäben detatchirten Guiden sind durch die betreffenden Adjutanten immer besondere Gutscheine auszustellen.

Wenn die Guiden die Versorgung weder in Natura fassen, noch durch Einquartierung erhalten, so wird dieselbe in Geld mit Fr. 1. — vergütet, dazu erhalten sie vom Feldwebel abwärts für die ganze Dauer ihres Dienstes beim Truppenzusammensetzung, nebst dem reglementarischen Sold und der Fourage-Nation, noch eine tägliche Zulage von Fr. 1. 20 Cts. per Tag. Fassen sie aber in Natura, so werden sie am besten dem Ordinäre des kleinen Stabes eines im gleichen Kantonnelemente stationirten Bataillons oder einer Kompanie zugethieilt, ebenso die Trainssoldaten.

Während der Tage der Bewegungen vom 8. bis 13. September werden bezüglich der Fassungen besondere Befehle ausgegeben werden.

Die Proviantwagen haben ausschließlich den Transport der Lebensmittel von den angewiesenen Fassungsplätzen in Kantonnelemente und die Bivouacs zu sammeln, so daß bei richtigiger Verwendung alle Reklamationen wegen verspäteter Lieferung dahinfallen sollten, zumal dafür gesorgt werden wird, daß die Lieferanten immer einen hinlänglichen Vorrath von Lebensmitteln auf den Distributionsplätzen bereit halten.

Für die Pferde dieser Proviantwagen wird die reglementarische Fourage-Nation abgegeben. Deren Empfang hat bei den Stäben ein Adjutant, bei den Spezialwaffen der Korpschef und bei den Schützen- und Infanteriebataillonen der Quartiermeister zu becheinigen, resp. den reglementarischen Gutschein dafür auszugeben.

Das Lagerstroh in die Bivouacs für Mannschaft und Pferde wird von dem Uebernehmer Herrn Albert Haag in Langdorf bei Frauenfeld geliefert, und es werden für die Nacht 10 Pfund per Mann und 8 Pfund per Pferd gefasst. Für diese Lieferungen sind ebenfalls Gutscheine auszustellen.

Die Lieferanten werden die Distribution des Weines bataillonsweise, resp. bei den Spezialwaffen kompagnieweise besorgen. Die Kriegskommissärs der Brigaden und der Spezialwaffen haben dafür zu sorgen, daß die Ausstellung der Extraverpflegung ihren geregelten Gang nehme und daß keinerlei Unordnungen vorkommen.

Alle Fassungen haben bei den Schützen und der Infanterie die Quartiermeister der Bataillone und bei den Spezialwaffen ein Offizier bei eigener Verantwortlichkeit zu überwachen.

E. Besoldung und Rechnungswesen. Die Besoldung wird nach den Bestimmungen des Reglements über die eidgenössische Kriegsverwaltung berechnet und ausbezahlt.

Für die Stäbe besorgt das eidgenössische Kriegskommissariat oder ein vom Divisions- oder Brigade-Kommando zu bezeichnender Rechnungsführer diesen Zweig der Verwaltung.

Als erster Dienstag gilt für die Stäbe der 26. August und als letzter Dienstag für alle Stäbe der 13. September.

Die Besoldungskontrolle der Bataillone umfasst die ganze Dauer des Dienstes vom Tage des Abmarsches aus dem heimathlichen Kanton bis und mit dem durch den Marschbefehl bestimmten Tag der Rückkehr am Hauptort des Kantons.

Die Besoldungskontrolle der Stäbe umfasst die effektiven Dienstage jedes einzelnen Offiziers unter Beifügung der Reisetage und des Stundengeldes nach der Reiseordnung vom 3. Mai 1867.

Die Fourage-Nationen für die Reisetage werden mit den übrigen nicht in Natura bezogenen Portionen und Nationen in Geld vergütet.

Den Besoldungskontrolle der Stäbe ist ein Nominativetat der Civilbedienten der eidgenössischen Stabsoffiziere beizulegen; die tägliche Verpflegungs- und Besoldungszulage von Fr. 1. 80 Cts. wird nur für wirklich gehaltene Civilbediente und nur an bettende Offiziere des eidgenössischen Stabes bezahlt und auf der Besoldungskontrolle am Fuße der Kompetenzen des betreffenden Offiziers verrechnet. Jeder Offizier des eidgenössischen Stabes erhält, wenn er überlebt in den eidgenössischen Dienst tritt, zur Bevorzugung seines Equipements eine tägliche Vergütung von 80 Cts. Dieselbe Vergütung wird auch den eidgenössischen Stabssekretären verabfolgt. Vids Verordnung vom 31. August 1870.

Zur täglichen Pferdeentlastung von Fr. 4. — sind nur die Offiziere des eidgenössischen Stabes berechtigt, und zwar laut Bundesratbeschluß vom 20. März 1872 für zwei effektiv gehaltene Pferde.

Wenn die Civilbedienten der eidgenössischen Stabsoffiziere bei den Bürgern versiegelt werden, so ist den lebten durch den Kriegskommissär des betreffenden Stabes sofort die reglementarische Vergütung zu leisten und den betreffenden Offizieren in Anerkennung zu bringen.

Die Komptabilität der Spezialwaffen und ihrer Stäbe umfasst die ganze Dienstbauer (Vorkurs und Truppengesammlung) und ist von den betreffenden eidgenössischen Kriegskommissärs zu führen und direkt dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat eingureichen.

Die Komptabilität ist bei den Stäben durch die Kriegskommissäre oder durch einen vom betreffenden Kommando hiezu bezeichneten Offizier zu führen. Bei den Schützen- und Infanteriebataillonen sind die Quartiermeister, bei der Artillerie, Kavallerie und dem Genie die Hauptleute die Rechnungsführer.

Die Brigadekommissäre sollen einerseits ihre Generalrechnung so ausstellen, daß daraus ersichtlich ist, welche Vorschüsse an die Corps ihrer Brigade gemacht wurden, und andererseits, welche Vorschüsse sie vom Divisions-Kriegskommissariat erhalten haben.

In den Ausgaben der Kommissäre sollen also nicht die von den Corps selbst gemachten Ausgaben eingetragen werden, sondern lediglich die den Corps gemachten Vorschüsse.

Sämtliche Komptable haben am Ende des Dienstes mit dem ebdg. Oberkriegskommissariat abzurechnen und ihre Rechnungen denselben einzureichen. Aufsäßige Rechnungsüberschüsse sind von den Brigadekommissärs nicht an den Divisionskriegskommissär, von den Quartiermeistern nicht an die Brigadekommissärs etc., sondern sämmtlich an das Oberkriegskommissariat resp. an die Bundesfasse abzuzahlen.

Bei den Brigaden führen die Ambulancen ihre eigene Rechnung durch die betreffenden Ambulancenkommissäre.

Sämtliche Quartiermeister beziehen die nötigen Geldvorschüsse von ihren Brigadekommissärs.

Den Hauptleuten der Guiden liegt auch die Besoldung ihrer den Stäben zugehörigen Mannschaften ob; doch kann die Besoldung gegen Abgabe der Prellisten an die Komptabeln der resp. Stäbe durch diese Komptabeln verschlußweise ausbezahlt werden.

Über die Besoldung der bei den Stäben befindlichen Civilfahrleute und Wärter werden die Brigadekommissärs noch die nötigen Mittheilungen empfangen.

- Eben sind bei F. Schulthess in Zürich eingetroffen:
 Aumann, Hauptm., *Der praktische Topograph.*
 Lindau, Rudolph, *Die preußische Garde im Feldzug 1870/71.* Fr. 3. 35.
 v. Schell, Major, *Die Operationen der I. Armee unter General v. Steinmetz.* Mit 3 Plänen
 Fr. 8.
 Verlag von G. S. Mittler & Sohn in Berlin.

Neue militärische Schriften!

- Soeben erschien in der Luchardtschen Verlag Buchhandlung (Kr. Luchardt) in Leipzig:
Betrachtungen über die Thätigkeit und Leistungen der Cavallerie im Kriege 1871. Von Rittmeister O. H. Walter. Preis 20 Sgr.
Militärische Zeit- und Streitfragen. Heft 3. Die Garnison-Bataillone im Kriege 1870/71. Von v. St. Preis 7½ Sgr.
 Heft 4. Gedanken über die Cavallerie der Neuzeit, zugleich Widerlegung einiger Angriffe des General Fritze über die preußische Cavallerie. Von Fr. v. S. Preis 12 Sgr. (H2964)